

## ANLAGE 4.2

### Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Anmerkung: Die Stellungnahmen in dieser Tabelle sind aus Gründen des Datenschutzes hinsichtlich Namen und Adressen anonymisiert.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	<p><b><u>Stellungnahme I. vom 21.07.2021</u></b>                      Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,                      wir sind eine Genossenschaft, die sich mit der Wärmeversorgung von Wohngebäuden befasst. Im Rahmen unserer Tätigkeit sind wir auf die beiden oben genannten, derzeit in der Offenlage befindlichen, Bebauungspläne gestoßen. Wir erlauben uns folgende Hinweise:                      Sie beabsichtigen offensichtlich die Festsetzung von Verwendungsverböten nach § 9 Abs.1 Nr. 23 BauGB. Den Entwürfen der Begründung zu beiden Bebauungsplänen ist zu entnehmen, dass Sie sich mit der tatsächlichen städtebaulichen Situation nicht befasst haben. Vielmehr - dies wird auch in anderen Kapiteln der Begründungen zu den Bebauungsplänen deutlich - scheint es sich dort um immissionsschutztechnisch vollkommen unproblematische Baugebiete zu handeln. Gleichwohl wollen Sie - allerdings nur mit allgemeinen Erwägungen, ohne jeden städtebaulichen Bezug zu den Baugebieten - gleichwohl ein umfassendes Verwendungsverbot für Festbrennstoffe und offensichtlich auch für Heizöl festsetzen.                       Wir weisen darauf hin, dass eine solche Festsetzung schon gegen das Erforderlichkeitsgebot des § 1 Abs. 3 BauGB, jedenfalls aber gegen das Abwägungsgebot des §1 Abs. 7 BauGB verstößt.                       Wenn es eine städtebauliche Rechtfertigung für die beabsichtigte Festsetzung eines Verwendungsverbots nicht gibt, ist der Bebauungsplan insofern nicht erforderlich. Die allgemeinpölitischen</p>	<p><b>Wird nicht berücksichtigt</b>                      Mit der Festsetzung zum Verbot von Festbrennstoffen und Öl soll genau die differenzierte und auf die jeweilige städtebauliche Situation zugeschnittene Steuerung erfolgen, die hier eingefordert wird. Um die Zwischenschritte, die zu dieser Festsetzung geföhrt haben näher zu erläutern wird auch die Begründung nachfolgend noch ergänzt.                       Die Festsetzung hat einen sehr konkreten räumlichen Bezug. Es ist zwar unbestreitbar, dass am Emissionsort keine wesentlichen Konflikte bestehen. Bezüglich des Belangs der Luftreinhaltung ist als städtebaulich relevanter Wirkraum jedoch das Luftaustauschsystem entlang des Schussentals anzusehen, das in diesem Fall insbesondere in den dichter besiedelten Bereichen die problematische Topografische Situation darstellt. Die Wesenszüge des vorherrschenden Luftaustauschsystems des Schussentals mit seinen Hanglagen und Seitentälern ist insbesondere im der Klimafibel des Regionalverbandes aus dem Jahr 2010 dargestellt. Entsprechend der Erkenntnisse aus den Bestandserhebungen aus der Vorbereitung der Luftreinhalteplanung bestehen insbesondere in der Tallage der Schussen erhöhte Luftverunreinigungen, deren Ursprung neben dem Verkehr und dem Gewerbe sowie der Industrie in einem weiteren wesentlichen Teil in den Verbrennungsvorgängen aus Festbrennstoffen und Öl nachweisbar ist.</p>

Tabelle zur Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB


Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Erwägungen sind solche, die der Gesetzgeber schon im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes bzw. die Bundesregierung im Rahmen der hierzu erlassenen, einzelnen Immissionsschutzverordnungen getroffen hat. Es ist der Gemeinde nicht möglich, ohne konkrete örtliche Notwendigkeiten sich gleichsam zu einer Art "Nebengesetzgeber" aufzuschwingen und mit allgemeinen immissionsschutzrechtlichen Überlegungen die dortigen Regelungen zu ignorieren oder zu verschärfen. Nur dann, wenn es besondere städtebauliche Gründe gibt, die etwa in einer Kessellage o. ä. solche Verwendungsverbote in Form von Verbrennungsverboten rechtfertigen, können solche Festsetzungen wirksam getroffen werden. Auch dann ist es jedoch - will die Gemeinde keinen Abwägungsfehler begehen - erforderlich, die Grundlagen der Entscheidung auf Basis eines Gutachtens zu ermitteln. Es ist der Gemeinde verwehrt, anstelle solcher aufgrund sachverständiger Feststellungen getroffenen Überzeugungen allgemeinpolitische Überzeugungen zur Grundlage ihres Planungsrechts zu machen.</p> <p>Gegen das beabsichtigte Verwendungsverbot wird vorliegend Einspruch eingelegt.</p> <p>Die Stadt Ravensburg wird daher aufgefordert, auf das beabsichtigte Verwendungsverbot zu verzichten.</p> <p>Freundliche Grüße  </p>	<p>Die gesetzlichen Grenzwerte sind noch nicht in relevantem Umfang überschritten, eine konstante und daher offensichtliche und nachhaltige Unterschreitung der Werte ist jedoch auch noch nicht gesichert, zumal weiterhin ein hoher Entwicklungsdruck bezüglich Wohn- und Gewerbeflächen herrscht, die unausweichlich auch Auswirkungen auf Einträge in die Luft haben werden. Aus diesem Grund sieht die Stadt Ravensburg das Erfordernis differenziert dort, wo es möglich und angemessen ist auf eine Reduzierung dieser Belastungen hinzuwirken. Dies kann in der Natur der Sache nicht ausschließlich innerhalb der besonders belasteten Bereiche erfolgen. Auch der Eintrag von außen, in diesen Bereich muss in den Blick genommen, und soweit mit vertretbarem Aufwand möglich, reduziert werden.</p> <p>Hierfür wird innerhalb des Wirkungsgefüges insbesondere dort die Möglichkeit über den Ausschluss von Festbrennstoffen und Öl gesehen, wo wie hier, neues Baurecht für Wohnen geschaffen wird. Die Anforderungen zur Energieeinsparung für Neubauten sind zwischenzeitlich in der Regel so hoch, dass dezentrale, verbrennungsgeführte Wärmeerzeugung offensichtlich nicht erforderlich und damit gegenüber der Möglichkeit der Reduzierung der Luftbelastungen verzichtbar ist. Diese Luftbelastung kann und soll auch in den zuführenden Nebentälern wirksam reduziert werden. Hiervon wird nicht nur das sehr dicht besiedelte Schussental profitieren, gleichsam wird auch das zunehmend dichter besiedelte Plangebiet in besonders relevanten Wetterlagen entlastet.</p> <p>Diese Zusammenhänge sind nicht geringer anzusehen als jene, die im Bereich des Hochwasserschutzes bei der Ausweisung von Rückhalteräumen oder der Kaltluftversorgung und weiteren insb. naturschutzfachlichen Themen bereits seit Jahren etabliert sind.</p>

Tabelle zur Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Neben der Zielsetzung im Sinne der Erkenntnisse aus der vorbereiteten Luftreinhalteplanung Potenziale zur Reduzierung der Luftschadstoffe zur nachhaltigen Einhaltung der Grenzwerte zu nutzen, soll mit dieser Vorgabe auch ein wichtiger Vorsorgeauftrag wahrgenommen und vermeidbare Luftbelastungen minimiert werden.</p> <p>Weiter ist hier die in der Planung nicht ablesbare, weil nicht betroffenen Differenziertheit zu erläutern. Bei der Festsetzung handelt es sich um ein Verbot dezentraler, im besonderen emissionsbehafteter Technologien. Moderne und emissionsarme Energiegewinnung aus Festbrennstoffen oder Öl werden hierdurch räumlich begrenzt innerhalb der Plangebiete ausgeschlossen, nicht aber pauschal oder vollständig für das gesamte Gemeindegebiet. Räumlich begrenzt erfolgt eine Gleichbehandlung mit automatischen, sensorisch gesteuerten Wärmeerzeugern mit Holzpellets.</p> <p>Das Verbot gilt vorliegend ausdrücklich nur für den sehr begrenzten Bereich des Bebauungsplanes. Er lässt lediglich Nutzungen und Baudichten zu, die keine verbrennungsgeführte Wärmeversorgung brauchen. Ergänzend wird eine quartiersweite Konzeption zur Wärmeversorgung vorbereitet und umgesetzt. Zudem handelt es sich hier um die Neuausweisung von Bauflächen. Es liegt keine Bestandsbebauung vor, die durch die Festsetzung in erheblichem Umfang Aufwendungen für Umrüstungen o.ä. hinnehmen müsste.</p> <p>Für diese zentralen Lösungen der Wärme- und Energieversorgung besteht weiterhin die Möglichkeit auf zeigemäße, emissionsarme Verbrennungstechnologien zurückzugreifen. Innerhalb des Plangebietes sind diese jedoch nicht erforderlich bzw. alternative</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Technologien wie Erdwärme, Eisspeicher, etc. ... umsetzbar und favorisiert.</p> <p>Zusammenfassend wird das formulierte Verbot als erforderlich, und in seiner dargestellten Differenziertheit als angemessen angesehen, auch, um die Erreichung der gesteckten Ziele zu unterstützen. Alleine reicht dieses räumlich begrenzte Verbot sicher nicht aus, dennoch ist es als eine von einer Vielzahl von Maßnahmen geeignet die erwünschten Wirkungen zu erreichen und damit städtebaulich begründet und erforderlich.</p>
2.	<p><b><u>Stellungnahme II. vom 21.07.2021:</u></b>                      Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,                      wir sind ein Verband, der sich mit der Wärmeversorgung von Wohngebäuden befasst. Im Rahmen unserer Tätigkeit sind wir auf die beiden oben genannten, derzeit in der Offenlage befindlichen, Bebauungspläne gestoßen. Wir erlauben uns folgende Hinweise:</p> <p>Sie beabsichtigen offensichtlich die Festsetzung von Verwendungsverböten nach § 9 Abs.1 Nr. 23 BauGB. Den Entwürfen der Begründung zu beiden Bebauungsplänen ist zu entnehmen, dass Sie sich mit der tatsächlichen städtebaulichen Situation nicht befasst haben. Vielmehr - dies wird auch in anderen Kapiteln der Begründungen zu den Bebauungsplänen deutlich - scheint es sich dort um immissionsschutztechnisch vollkommen unproblematische Baugebiete zu handeln. Gleichwohl wollen Sie - allerdings nur mit allgemeinen Erwägungen, ohne jeden städtebaulichen Bezug zu den Baugebieten - gleichwohl ein umfassendes Verwendungsverbot für Festbrennstoffe und offensichtlich auch für Heizöl festsetzen.</p>	<p><b>Wird nicht berücksichtigt</b>                      Mit der Festsetzung zum Verbot von Festbrennstoffen und Öl soll genau die differenzierte und auf die jeweilige städtebauliche Situation zugeschnittene Steuerung erfolgen, die hier eingefordert wird. Um die Zwischenschritte, die zu dieser Festsetzung geführt haben näher zu erläutern wird auch die Begründung nachfolgend noch ergänzt.</p> <p>Die Festsetzung hat einen sehr konkreten räumlichen Bezug. Es ist zwar unbestreitbar, dass am Emissionsort keine wesentlichen Konflikte bestehen. Bezüglich des Belangs der Luftreinhaltung ist als städtebaulich relevanter Wirkraum jedoch das Luftaustauschsystem entlang des Schussentals anzusehen, das in diesem Fall insbesondere in den dichter besiedelten Bereichen die problematische Topografische Situation darstellt. Die Wesenszüge des vorherrschenden Luftaustauschsystems des Schussentals mit seinen Hanglagen und Seitentälern ist insbesondere im der Klimafibel des Regionalverbandes aus dem Jahr 2010 dargestellt. Entsprechend der Erkenntnisse aus den Bestandserhebungen aus der Vorbereitung der Luftreinhalteplanung bestehen insbesondere in der Tallage der Schussen erhöhte Luftverunreinigungen, deren</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Wir weisen darauf hin, dass eine solche Festsetzung schon gegen das Erforderlichkeitsgebot des § 1 Abs. 3 BauGB, jedenfalls aber gegen das Abwägungsgebot des §1 Abs. 7 BauGB verstößt.</p> <p>Wenn es eine städtebauliche Rechtfertigung für die beabsichtigte Festsetzung eines Verwendungsverbots nicht gibt, ist der Bebauungsplan insofern nicht erforderlich. Die allgemeinpolitischen Erwägungen sind solche, die der Gesetzgeber schon im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes bzw. die Bundesregierung: im Rahmen der hierzu erlassenen, einzelnen Immissionsschutzverordnungen getroffen hat. Es ist der Gemeinde nicht möglich, ohne konkrete örtliche Notwendigkeiten sich gleichsam zu einer Art "Nebengesetzgeber" aufzuschwingen und mit allgemeinen immissionsschutzrechtlichen Überlegungen die dortigen Regelungen zu ignorieren oder zu verschärfen. Nur dann, wenn es besondere städtebauliche Gründe gibt, die etwa in einer Kessellage o. ä. solche Verwendungsverbote in Form von Verbrennungsverboten rechtfertigen, können solche Festsetzungen wirksam getroffen werden. Auch dann ist es jedoch - will die Gemeinde keinen Abwägungsfehler begehen - erforderlich, die Grundlagen der Entscheidung auf Basis eines Gutachtens zu ermitteln. Es ist der Gemeinde verwehrt, anstelle solcher aufgrund sachverständiger Feststellungen getroffenen Überzeugungen allgemeinpolitische Überzeugungen zur Grundlage ihres Planungsrechts zu machen.</p> <p>Gegen das beabsichtigte Verwendungsverbot wird vorliegend Einspruch eingelegt.</p> <p>Die Stadt Ravensburg wird daher aufgefordert, auf das beabsichtigte Verwendungsverbot zu verzichten.</p> <p>Freundliche Grüße</p>	<p>Ursprung neben dem Verkehr und dem Gewerbe sowie der Industrie in einem weiteren wesentlichen Teil in den Verbrennungsvorgängen aus Festbrennstoffen und Öl nachweisbar ist.</p> <p>Die gesetzlichen Grenzwerte sind noch nicht in relevantem Umfang überschritten, eine konstante und daher offensichtliche und nachhaltige Unterschreitung der Werte ist jedoch auch noch nicht gesichert, zumal weiterhin ein hoher Entwicklungsdruck bezüglich Wohn- und Gewerbeflächen herrscht, die unausweichlich auch Auswirkungen auf Einträge in die Luft haben werden Aus diesem Grund sieht die Stadt Ravensburg das Erfordernis differenziert dort, wo es möglich und angemessen ist auf eine Reduzierung dieser Belastungen hinzuwirken. Dies kann in der Natur der Sache nicht ausschließlich innerhalb der besonders belasteten Bereiche erfolgen. Auch der Eintrag von außen, in diesen Bereich muss in den Blick genommen, und soweit mit vertretbarem Aufwand möglich, reduziert werden.</p> <p>Hierfür wird innerhalb des Wirkungsgefüges insbesondere dort die Möglichkeit über den Ausschluss von Festbrennstoffen und Öl gesehen, wo wie hier, neues Baurecht für Wohnen geschaffen wird. Die Anforderungen zur Energieeinsparung für Neubauten sind zwischenzeitlich in der Regel so hoch, dass dezentrale, verbrennungsgeführte Wärmeerzeugung offensichtlich nicht erforderlich und damit gegenüber der Möglichkeit der Reduzierung der Luftbelastungen verzichtbar ist. Diese Luftbelastung kann und soll auch in den zuführenden Nebentälern wirksam reduziert werden. Hiervon wird nicht nur das sehr dicht besiedelte Schussental profitieren, gleichsam wird auch das zunehmend dichter besiedelte Plangebiet in besonders relevanten Wetterlagen entlastet.</p>

Tabelle zur Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<div style="background-color: black; width: 100px; height: 20px; margin-bottom: 10px;"></div>	<p>Diese Zusammenhänge sind nicht geringer anzusehen als jene, die im Bereich des Hochwasserschutzes bei der Ausweisung von Rückhalteräumen oder der Kaltluftversorgung und weiteren insb. naturschutzfachlichen Themen bereits seit Jahren etabliert sind. Neben der Zielsetzung im Sinne der Erkenntnisse aus der vorbereiteten Luftreinhalteplanung Potenziale zur Reduzierung der Luftschadstoffe zur nachhaltigen Einhaltung der Grenzwerte zu nutzen, soll mit dieser Vorgabe auch ein wichtiger Vorsorgeauftrag wahrgenommen und vermeidbare Luftbelastungen minimiert werden.</p> <p>Weiter ist hier die in der Planung nicht ablesbare, weil nicht betroffenen Differenziertheit zu erläutern. Bei der Festsetzung handelt es sich um ein Verbot dezentraler, im besonderen emissionsbehafteter Technologien. Moderne und emissionsarme Energiegewinnung aus Festbrennstoffen oder Öl werden hierdurch räumlich begrenzt innerhalb der Plangebiete ausgeschlossen, nicht aber pauschal oder vollständig für das gesamte Gemeindegebiet. Räumlich begrenzt erfolgt eine Gleichbehandlung mit automatischen, sensorisch gesteuerten Wärmeerzeugern mit Holzpellets.</p> <p>Das Verbot gilt vorliegend ausdrücklich nur für den sehr begrenzten Bereich des Bebauungsplanes. Er lässt lediglich Nutzungen und Baudichten zu, die keine verbrennungsgeführte Wärmeversorgung brauchen. Ergänzend wird eine quartiersweite Konzeption zur Wärmeversorgung vorbereitet und umgesetzt. Zudem handelt es sich hier um die Neuausweisung von Bauflächen. Es liegt keine Bestandsbebauung vor, die durch die Festsetzung in erheblichem Umfang Aufwendungen für Umrüstungen o.ä. hinnehmen müsste.</p>

Tabelle zur Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Für diese zentralen Lösungen der Wärme- und Energieversorgung besteht weiterhin die Möglichkeit auf zeigemäße, emissionsarme Verbrennungstechnologien zurückzugreifen. Innerhalb des Plangebietes sind diese jedoch nicht erforderlich bzw. alternative Technologien wie Erdwärme, Eisspeicher, etc. ... umsetzbar und favorisiert.</p> <p>Zusammenfassend wird das formulierte Verbot als erforderlich, und in seiner dargestellten Differenziertheit als angemessen angesehen, auch, um die Erreichung der gesteckten Ziele zu unterstützen. Alleine reicht dieses räumlich begrenzte Verbot sicher nicht aus, dennoch ist es als eine von einer Vielzahl von Maßnahmen geeignet die erwünschten Wirkungen zu erreichen und damit städtebaulich begründet und erforderlich.</p>
3.	<p><b><u>Stellungnahme III. vom 20.07.2021:</u></b>                  Sehr geehrte Damen und Herren,                  wir sind die zuständige Berufsorganisation und vertreten die Interessen des mittelständischen Brennstoff- und Mineralölhandels auch im Kreis Ravensburg. Im Rahmen unserer Tätigkeit, bei der wir uns u.a. auch mit der Wärmeversorgung in Wohngebäuden befassen, sind wir auf die beiden oben genannten, derzeit in der Offenlage befindlichen Bebauungspläne gestoßen. Wir erlauben uns folgende Hinweise:</p> <p>Sie beabsichtigen offensichtlich die Festsetzung von Verwendungsverboten nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB. Den Entwürfen der Begründung zu beiden Bebauungsplänen ist zu entnehmen, dass Sie sich mit der tatsächlichen städtebaulichen Situation nicht befassen haben. Vielmehr - dies wird auch in anderen Kapiteln der Begründungen zu den Bebauungsplänen deutlich - scheint es sich dort um immissionsschutztechnisch vollkommen</p>	<p><b>Wird nicht berücksichtigt</b>                  Mit der Festsetzung zum Verbot von Festbrennstoffen und Öl soll genau die differenzierte und auf die jeweilige städtebauliche Situation zugeschnittene Steuerung erfolgen, die hier eingefordert wird. Um die Zwischenschritte, die zu dieser Festsetzung geführt haben näher zu erläutern wird auch die Begründung nachfolgend noch ergänzt.</p> <p>Die Festsetzung hat einen sehr konkreten räumlichen Bezug. Es ist zwar unbestreitbar, dass am Emissionsort keine wesentlichen Konflikte bestehen. Bezüglich des Belangs der Luftreinhalte ist als städtebaulich relevanter Wirkraum jedoch das Luftaustauschsystem entlang des Schussentals anzusehen, das in diesem Fall insbesondere in den dichter besiedelten Bereichen die problematische Topografische Situation darstellt. Die Wesenszüge des vorherrschenden Luftaustauschsystems des Schussentals mit seinen Hanglagen und Seitentälern ist insbesondere im der</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>unproblematische Baugebiete zu handeln. Gleichwohl wollen Sie – allerdings nur mit allgemeinen Erwägungen, ohne jeden städtebaulichen Bezug zu den Baugebieten — gleichwohl ein umfassendes Verwendungsverbot für Festbrennstoffe und offensichtlich auch für Heizöl festsetzen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass eine solche Festsetzung schon gegen das Erforderlichkeitsgebot des § 1 Abs. 3 BauGB, in jedem Fall aber gegen das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB verstößt.</p> <p>Wenn es eine städtebauliche Rechtfertigung für die beabsichtigte Festsetzung eines Verwendungsverbots nicht gibt, ist der Bebauungsplan insofern auch nicht erforderlich. Die allgemeinpolitischen Erwägungen sind solche, die der Gesetzgeber schon im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes bzw. die Bundesregierung im Rahmen der hierzu erlassenen, einzelnen Immissionsschutzverordnungen getroffen hat. Es ist der Gemeinde nicht möglich, ohne konkrete örtliche Notwendigkeiten sich gleichsam zu einer Art "Nebengesetzgeber" aufzuschwingen und mit allgemeinen immis-sionsschutzrechtlichen Überlegungen die dortigen Regelungen zu ignorieren oder zu verschärfen. Nur dann, wenn es besondere städtebauliche Gründe gibt, die etwa in einer Kessellage o. ä. solche Verwendungsverbote in Form von Verbrennungsverboten rechtfertigen, können solche Festsetzungen wirksam getroffen werden. Auch dann ist es jedoch - will die Gemeinde keinen Abwägungsfehler begehen - erforderlich, die Grundlagen der Entscheidung auf Basis eines Gutachtens zu ermitteln. Es ist der Gemeinde verwehrt, anstelle solcher aufgrund sachverständiger Feststellungen getroffenen Überzeugungen allgemeinpolitische Überzeugungen zur Grundlage ihres Planungsrechts zu machen.</p>	<p>Klimafibel des Regionalverbandes aus dem Jahr 2010 dargestellt. Entsprechend der Erkenntnisse aus den Bestandserhebungen aus der Vorbereitung der Luftreinhalteplanung bestehen insbesondere in der Tallage der Schussen erhöhte Luftverunreinigungen, deren Ursprung neben dem Verkehr und dem Gewerbe sowie der Industrie in einem weiteren wesentlichen Teil in den Verbrennungsvorgängen aus Festbrennstoffen und Öl nachweisbar ist.</p> <p>Die gesetzlichen Grenzwerte sind noch nicht in relevantem Umfang überschritten, eine konstante und daher offensichtliche und nachhaltige Unterschreitung der Werte ist jedoch auch noch nicht gesichert, zumal weiterhin ein hoher Entwicklungsdruck bezüglich Wohn- und Gewerbeflächen herrscht, die unausweichlich auch Auswirkungen auf Einträge in die Luft haben werden. Aus diesem Grund sieht die Stadt Ravensburg das Erfordernis differenziert dort, wo es möglich und angemessen ist auf eine Reduzierung dieser Belastungen hinzuwirken. Dies kann in der Natur der Sache nicht ausschließlich innerhalb der besonders belasteten Bereiche erfolgen. Auch der Eintrag von außen, in diesen Bereich muss in den Blick genommen, und soweit mit vertretbarem Aufwand möglich, reduziert werden.</p> <p>Hierfür wird innerhalb des Wirkungsgefüges insbesondere dort die Möglichkeit über den Ausschluss von Festbrennstoffen und Öl gesehen, wo wie hier, neues Baurecht für Wohnen geschaffen wird. Die Anforderungen zur Energieeinsparung für Neubauten sind zwischenzeitlich in der Regel so hoch, dass dezentrale, verbrennungsgeführte Wärmezeugung offensichtlich nicht erforderlich und damit gegenüber der Möglichkeit der Reduzierung der Luftbelastungen verzichtbar ist. Diese Luftbelastung kann und soll auch in den zuführenden Nebentälern wirksam reduziert</p>

Tabelle zur Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB




Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Stadt Ravensburg wird daher aufgefordert, auf das beabsichtigte Verwendungsverbot zu verzichten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen  </p>	<p>werden. Hiervon wird nicht nur das sehr dicht besiedelte Schussental profitieren, gleichsam wird auch das zunehmend dichter besiedelte Plangebiet in besonders relevanten Wetterlagen entlastet.</p> <p>Diese Zusammenhänge sind nicht geringer anzusehen als jene, die im Bereich des Hochwasserschutzes bei der Ausweisung von Rückhalteräumen oder der Kaltluftversorgung und weiteren insb. naturschutzfachlichen Themen bereits seit Jahren etabliert sind. Neben der Zielsetzung im Sinne der Erkenntnisse aus der vorbereiteten Luftreinhalteplanung Potenziale zur Reduzierung der Luftschadstoffe zur nachhaltigen Einhaltung der Grenzwerte zu nutzen, soll mit dieser Vorgabe auch ein wichtiger Vorsorgeauftrag wahrgenommen und vermeidbare Luftbelastungen minimiert werden.</p> <p>Weiter ist hier die in der Planung nicht ablesbare, weil nicht betroffenen Differenziertheit zu erläutern. Bei der Festsetzung handelt es sich um ein Verbot dezentraler, im besonderen emissionsbehafteter Technologien. Moderne und emissionsarme Energiegewinnung aus Festbrennstoffen oder Öl werden hierdurch räumlich begrenzt innerhalb der Plangebiete ausgeschlossen, nicht aber pauschal oder vollständig für das gesamte Gemeindegebiet. Räumlich begrenzt erfolgt eine Gleichbehandlung mit automatischen, sensorisch gesteuerten Wärmerezeugern mit Holzpellets.</p> <p>Das Verbot gilt vorliegend ausdrücklich nur für den sehr begrenzten Bereich des Bebauungsplanes. Er lässt lediglich Nutzungen und Baudichten zu, die keine verbrennungsgeführte Wärmeversorgung brauchen. Ergänzend wird eine quartiersweite Konzeption zur Wärmeversorgung vorbereitet und umgesetzt. Zudem handelt es</p>


Tabelle zur Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>sich hier um die Neuausweisung von Bauflächen. Es liegt keine Bestandsbebauung vor, die durch die Festsetzung in erheblichem Umfang Aufwendungen für Umrüstungen o.ä. hinnehmen müsste.</p> <p>Für diese zentralen Lösungen der Wärme- und Energieversorgung besteht weiterhin die Möglichkeit auf zeigemäße, emissionsarme Verbrennungstechnologien zurückzugreifen. Innerhalb des Plangebietes sind diese jedoch nicht erforderlich bzw. alternative Technologien wie Erdwärme, Eisspeicher, etc. ... umsetzbar und favorisiert.</p> <p>Zusammenfassend wird das formulierte Verbot als erforderlich, und in seiner dargestellten Differenziertheit als angemessen angesehen, auch, um die Erreichung der gesteckten Ziele zu unterstützen. Alleine reicht dieses räumlich begrenzte Verbot sicher nicht aus, dennoch ist es als eine von einer Vielzahl von Maßnahmen geeignet die erwünschten Wirkungen zu erreichen und damit städtebaulich begründet und erforderlich.</p>
4.	<p><b><u>Stellungnahme IV. vom 22.07.2021:</u></b>                  Sehr geehrte Damen und Herren,                  sehr geehrter Herr Herrling,                  Sie beabsichtigen in den Baugebieten „Hüttenberger Weg“ und "Taldorf Süd“, dass der Einsatz von unter anderem festen Brennstoffen unzulässig ist. Dies bedeutet, dass auch eine CO2 freie Beheizung mit Holzpellets nicht möglich ist. Wir sind davon überzeugt, dass dies nicht der richtige Weg für eine unabhängige und CO2 freie Energieversorgung der Zukunft ist. An unserem Standort in Eberhardzell stellen wir <b>aus regionaler Herkunft Holzpellets für die Region her</b>. Dadurch bleibt die Wertschöpfung in der Region und lange Transportwege werden vermieden. Wir bitten Sie, diesen Teil im Bebauungsplan nochmals zu überarbeiten und zu-</p>	<p><b>Wird nicht berücksichtigt</b>                  Mit der Festsetzung zum Verbot von Festbrennstoffen und Öl soll genau die differenzierte und auf die jeweilige städtebauliche Situation zugeschnittene Steuerung erfolgen, die hier eingefordert wird. Um die Zwischenschritte, die zu dieser Festsetzung geführt haben näher zu erläutern wird auch die Begründung nachfolgend noch ergänzt.</p> <p>Die Festsetzung hat einen sehr konkreten räumlichen Bezug. Es ist zwar unbestreitbar, dass am Emissionsort keine wesentlichen Konflikte bestehen. Bezüglich des Belangs der Luftreinhaltung ist als städtebaulich relevanter Wirkraum jedoch das Luftaustauschsystem entlang des Schussentals anzusehen, das in</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>mindest CO2 freie, aus nachwachsenden Rohstoffen stammende Energieträger zu ermöglichen. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang der E-Mail. Für Fragen rund um das Thema Holzpellets stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen [REDACTED]</p> <p><b>Anlage:</b> <b>Offenlage der Bebauungspläne "Hüttenberger Weg" und "Taldorf Süd"</b> Sehr geehrte Damen und Herren, wir sind ein Unternehmen, das sich mit der <b>CO2 freien Wärmeversorgung</b> von Wohngebäuden befasst. An unserm Firmensitz in 88436 Eberhardzell stellen wir <b>aus heimischer Herkunft Holzpellets</b> zur Beheizung von Wohngebäuden her. Im Rahmen unserer Tätigkeit sind wir auf die beiden oben genannten, derzeit in der Offenlage befindlichen, Bebauungspläne gestoßen. Wir erlauben uns folgende Hinweise:</p> <p>Sie beabsichtigen offensichtlich die Festsetzung von Verwendungsverböten nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB. Den Entwürfen der Begründung zu beiden Bebauungsplänen ist zu entnehmen, dass Sie sich mit der tatsächlichen städtebaulichen Situation nicht befasst haben. Vielmehr - dies wird auch in anderen Kapiteln der Begründungen zu den Bebauungsplänen deutlich - scheint es sich dort um immissionsschutztechnisch vollkommen unproblematische Baugebiete zu handeln. Gleichwohl wollen Sie - allerdings nur mit allgemeinen Erwägungen, ohne jeden städtebaulichen Bezug zu den Baugebieten - gleichwohl ein umfassendes Verwendungsverbot für Festbrennstoffe und offensichtlich auch für Heizöl festsetzen.</p>	<p>diesem Fall insbesondere in den dichter besiedelten Bereichen die problematische Topografische Situation darstellt. Die Wesenszüge des vorherrschenden Luftaustauschsystems des Schussentals mit seinen Hanglagen und Seitentälern ist insbesondere im der Klimafibel des Regionalverbandes aus dem Jahr 2010 dargestellt. Entsprechend der Erkenntnisse aus den Bestandserhebungen aus der Vorbereitung der Luftreinhalteplanung bestehen insbesondere in der Tallage der Schussen erhöhte Luftverunreinigungen, deren Ursprung neben dem Verkehr und dem Gewerbe sowie der Industrie in einem weiteren wesentlichen Teil in den Verbrennungsvorgängen aus Festbrennstoffen und Öl nachweisbar ist.</p> <p>Die gesetzlichen Grenzwerte sind noch nicht in relevantem Umfang überschritten, eine konstante und daher offensichtliche und nachhaltige Unterschreitung der Werte ist jedoch auch noch nicht gesichert, zumal weiterhin ein hoher Entwicklungsdruck bezüglich Wohn- und Gewerbeflächen herrscht, die unausweichlich auch Auswirkungen auf Einträge in die Luft haben werden Aus diesem Grund sieht die Stadt Ravensburg das Erfordernis differenziert dort, wo es möglich und angemessen ist auf eine Reduzierung dieser Belastungen hinzuwirken. Dies kann in der Natur der Sache nicht ausschließlich innerhalb der besonders belasteten Bereiche erfolgen. Auch der Eintrag von außen, in diesen Bereich muss in den Blick genommen, und soweit mit vertretbarem Aufwand möglich, reduziert werden.</p> <p>Hierfür wird innerhalb des Wirkungsgefüges insbesondere dort die Möglichkeit über den Ausschluss von Festbrennstoffen und Öl gesehen, wo wie hier, neues Baurecht für Wohnen geschaffen wird. Die Anforderungen zur Energieeinsparung für Neubauten sind zwischenzeitlich in der Regel so hoch, dass dezentrale,</p>

Tabelle zur Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Wir weisen darauf hin, dass eine solche Festsetzung schon gegen das Erforderlichkeitsgebot des § 1 Abs. 3 BauGB, jedenfalls aber gegen das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB verstößt.</p> <p>Wenn es eine städtebauliche Rechtfertigung für die beabsichtigte Festsetzung eines Verwendungsverbots nicht gibt, ist der Bebauungsplan insofern nicht erforderlich. Die allgemeinpolitischen Erwägungen sind solche, die der Gesetzgeber schon im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes bzw. die Bundesregierung im Rahmen der hierzu erlassenen, einzelnen Immissionsschutzverordnungen getroffen hat. Es ist der Kommune nicht möglich, ohne konkrete örtliche Notwendigkeiten sich gleichsam zu einer Art "Nebengesetzgeber" aufzuschwingen und mit allgemeinen immissionsschutzrechtlichen Überlegungen die dortigen Regelungen zu ignorieren oder zu verschärfen. Nur dann, wenn es besondere städtebauliche Gründe gibt, die etwa in einer Kessellage o. ä. solche Verwendungsverbote in Form von Verbrennungsverboten rechtfertigen, können solche Festsetzungen wirksam getroffen werden. Auch dann ist es jedoch - will die Kommune keinen Abwägungsfehler begehen - erforderlich, die Grundlagen der Entscheidung auf Basis eines Gutachtens zu ermitteln. Es ist der Kommune verwehrt, anstelle solcher aufgrund sachverständiger Feststellungen getroffenen Überzeugungen allgemeinpolitische Überzeugungen zur Grundlage ihres Planungsrechts zu machen.</p> <p>Die Stadt Ravensburg wird daher aufgefordert, auf das beabsichtigte Verwendungsverbot zu verzichten.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>verbrennungsgeführte Wärmeerzeugung offensichtlich nicht erforderlich und damit gegenüber der Möglichkeit der Reduzierung der Luftbelastungen verzichtbar ist. Diese Luftbelastung kann und soll auch in den zuführenden Nebentälern wirksam reduziert werden. Hiervon wird nicht nur das sehr dicht besiedelte Schussental profitieren, gleichsam wird auch das zunehmend dichter besiedelte Plangebiet in besonders relevanten Wetterlagen entlastet.</p> <p>Diese Zusammenhänge sind nicht geringer anzusehen als jene, die im Bereich des Hochwasserschutzes bei der Ausweisung von Rückhalteräumen oder der Kaltluftversorgung und weiteren insb. naturschutzfachlichen Themen bereits seit Jahren etabliert sind. Neben der Zielsetzung im Sinne der Erkenntnisse aus der vorbereiteten Luftreinhalteplanung Potenziale zur Reduzierung der Luftschadstoffe zur nachhaltigen Einhaltung der Grenzwerte zu nutzen, soll mit dieser Vorgabe auch ein wichtiger Vorsorgeauftrag wahrgenommen und vermeidbare Luftbelastungen minimiert werden.</p> <p>Weiter ist hier die in der Planung nicht ablesbare, weil nicht betroffenen Differenziertheit zu erläutern. Bei der Festsetzung handelt es sich um ein Verbot dezentraler, im besonderen emissionsbehafteter Technologien. Moderne und emissionsarme Energiegewinnung aus Festbrennstoffen oder Öl werden hierdurch räumlich begrenzt innerhalb der Plangebiete ausgeschlossen, nicht aber pauschal oder vollständig für das gesamte Gemeindegebiet. Räumlich begrenzt erfolgt eine Gleichbehandlung mit automatischen, sensorisch gesteuerten Wärmeerzeugern mit Holzpellets.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Das Verbot gilt vorliegend ausdrücklich nur für den sehr begrenzten Bereich des Bebauungsplanes. Er lässt lediglich Nutzungen und Baudichten zu, die keine verbrennungsgeführte Wärmeversorgung brauchen. Ergänzend wird eine quartiersweite Konzeption zur Wärmeversorgung vorbereitet und umgesetzt. Zudem handelt es sich hier um die Neuausweisung von Bauflächen. Es liegt keine Bestandsbebauung vor, die durch die Festsetzung in erheblichem Umfang Aufwendungen für Umrüstungen o.ä. hinnehmen müsste.</p> <p>Für diese zentralen Lösungen der Wärme- und Energieversorgung besteht weiterhin die Möglichkeit auf zeigemäße, emissionsarme Verbrennungstechnologien zurückzugreifen. Innerhalb des Plangebietes sind diese jedoch nicht erforderlich bzw. alternative Technologien wie Erdwärme, Eisspeicher, etc. ... umsetzbar und favorisiert.</p> <p>Zusammenfassend wird das formulierte Verbot als erforderlich, und in seiner dargestellten Differenziertheit als angemessen angesehen, auch, um die Erreichung der gesteckten Ziele zu unterstützen. Alleine reicht dieses räumlich begrenzte Verbot sicher nicht aus, dennoch ist es als eine von einer Vielzahl von Maßnahmen geeignet die erwünschten Wirkungen zu erreichen und damit städtebaulich begründet und erforderlich</p>
5.	<p><b><u>Stellungnahme V. vom 22.07.2021:</u></b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir sind ein Verband, der sich mit der klimafreundlichen Wärmeversorgung von Gebäuden mittels moderner Holzenergie befasst. Im Rahmen unserer Tätigkeit sind wir auf die beiden oben genannten, derzeit in der Offenlage befindlichen, Bebauungspläne gestoßen. Wir erlauben uns folgende Hinweise:</p>	<p><b>Wird nicht berücksichtigt</b></p> <p>Mit der Festsetzung zum Verbot von Festbrennstoffen und Öl soll genau die differenzierte und auf die jeweilige städtebauliche Situation zugeschnittene Steuerung erfolgen, die hier eingefordert wird. Um die Zwischenschritte, die zu dieser Festsetzung geführt haben näher zu erläutern wird auch die Begründung nachfolgend noch ergänzt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Sie beabsichtigen offensichtlich die Festsetzung von Verwendungsverböten nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB. Den Entwürfen der Begründung zu beiden Bebauungsplänen ist zu entnehmen, dass Sie sich mit der tatsächlichen städtebaulichen Situation nicht befasst haben. Vielmehr - dies wird auch in anderen Kapiteln der Begründungen zu den Bebauungsplänen deutlich - scheint es sich dort um immissionsschutztechnisch vollkommen unproblematische Baugebiete zu handeln. Gleichwohl wollen Sie - allerdings nur mit allgemeinen Erwägungen, ohne jeden städtebaulichen Bezug zu den Baugebieten - gleichwohl ein umfassendes Verwendungsverbot für Festbrennstoffe festsetzen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass eine solche Festsetzung schon gegen das Erforderlichkeitsgebot des § 1 Abs. 3 BauGB, jedenfalls aber gegen das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB verstößt.</p> <p>Wenn es eine städtebauliche Rechtfertigung für die beabsichtigte Festsetzung eines Verwendungsverbots nicht gibt, ist der Bebauungsplan insofern nicht erforderlich. Die allgemeinpolitischen Erwägungen sind solche, die der Gesetzgeber schon im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes bzw. die Bundesregierung im Rahmen der hierzu erlassenen, einzelnen Immissionsschutzverordnungen getroffen hat. Es ist der Gemeinde nicht möglich, ohne konkrete örtliche Notwendigkeiten sich gleichsam zu einer Art „Nebengesetzgeber“ aufzuschwingen und mit allgemeinen immissionsschutzrechtlichen Überlegungen die dortigen Regelungen zu ignorieren oder zu verschärfen. Nur dann, wenn es besondere städtebauliche Gründe gibt, die etwa in einer Kessellage o. ä. solche Verwendungsverbote in Form von Verbrennungsverboten rechtfertigen, können solche Festsetzungen wirksam getroffen werden. Auch dann ist es jedoch - will die Gemeinde keinen Abwägungsfehler begehen - erforderlich, die Grundlagen der En-</p>	<p>Die Festsetzung hat einen sehr konkreten räumlichen Bezug. Es ist zwar unbestreitbar, dass am Emissionsort keine wesentlichen Konflikte bestehen. Bezüglich des Belangs der Luftreinhaltung ist als städtebaulich relevanter Wirkraum jedoch das Luftaustauschsystem entlang des Schussentals anzusehen, das in diesem Fall insbesondere in den dichter besiedelten Bereichen die problematische Topografische Situation darstellt. Die Wesenszüge des vorherrschenden Luftaustauschsystems des Schussentals mit seinen Hanglagen und Seitentälern ist insbesondere im der Klimafibel des Regionalverbandes aus dem Jahr 2010 dargestellt. Entsprechend der Erkenntnisse aus den Bestandserhebungen aus der Vorbereitung der Luftreinhalteplanung bestehen insbesondere in der Tallage der Schussen erhöhte Luftverunreinigungen, deren Ursprung neben dem Verkehr und dem Gewerbe sowie der Industrie in einem weiteren wesentlichen Teil in den Verbrennungsvorgängen aus Festbrennstoffen und Öl nachweisbar ist.</p> <p>Die gesetzlichen Grenzwerte sind noch nicht in relevantem Umfang überschritten, eine konstante und daher offensichtliche und nachhaltige Unterschreitung der Werte ist jedoch auch noch nicht gesichert, zumal weiterhin ein hoher Entwicklungsdruck bezüglich Wohn- und Gewerbeflächen herrscht, die unausweichlich auch Auswirkungen auf Einträge in die Luft haben werden Aus diesem Grund sieht die Stadt Ravensburg das Erfordernis differenziert dort, wo es möglich und angemessen ist auf eine Reduzierung dieser Belastungen hinzuwirken. Dies kann in der Natur der Sache nicht ausschließlich innerhalb der besonders belasteten Bereiche erfolgen. Auch der Eintrag von außen, in diesen Bereich muss in den Blick genommen, und soweit mit vertretbarem Aufwand möglich, reduziert werden.</p>

Tabelle zur Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB


Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>tscheidung auf Basis eines Gutachtens zu ermitteln. Es ist der Gemeinde verwehrt, anstelle solcher aufgrund sachverständiger Feststellungen getroffenen Überzeugungen allgemeinpolitische Überzeugungen zur Grundlage ihres Planungsrechts zu machen. Die Stadt Ravensburg wird daher aufgefordert, auf das beabsichtigte Verwendungsverbot zu verzichten.</p> <p>Gerne stehen wir für Informationen zu Klimaschutz und Luftreinhaltung mit moderner Holz-energie zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen  </p>	<p>Hierfür wird innerhalb des Wirkungsgefüges insbesondere dort die Möglichkeit über den Ausschluss von Festbrennstoffen und Öl gesehen, wo wie hier, neues Baurecht für Wohnen geschaffen wird. Die Anforderungen zur Energieeinsparung für Neubauten sind zwischenzeitlich in der Regel so hoch, dass dezentrale, verbrennungsgeführte Wärmezeugung offensichtlich nicht erforderlich und damit gegenüber der Möglichkeit der Reduzierung der Luftbelastungen verzichtbar ist. Diese Luftbelastung kann und soll auch in den zuführenden Nebentälern wirksam reduziert werden. Hiervon wird nicht nur das sehr dicht besiedelte Schussental profitieren, gleichsam wird auch das zunehmend dichter besiedelte Plangebiet in besonders relevanten Wetterlagen entlastet.</p> <p>Diese Zusammenhänge sind nicht geringer anzusehen als jene, die im Bereich des Hochwasserschutzes bei der Ausweisung von Rückhalteräumen oder der Kaltluftversorgung und weiteren insb. naturschutzfachlichen Themen bereits seit Jahren etabliert sind. Neben der Zielsetzung im Sinne der Erkenntnisse aus der vorbereiteten Luftreinhalteplanung Potenziale zur Reduzierung der Luftschadstoffe zur nachhaltigen Einhaltung der Grenzwerte zu nutzen, soll mit dieser Vorgabe auch ein wichtiger Vorsorgeauftrag wahrgenommen und vermeidbare Luftbelastungen minimiert werden.</p> <p>Weiter ist hier die in der Planung nicht ablesbare, weil nicht betroffenen Differenziertheit zu erläutern. Bei der Festsetzung handelt es sich um ein Verbot dezentraler, im besonderen emissionsbehafteter Technologien. Moderne und emissionsarme Energiegewinnung aus Festbrennstoffen oder Öl werden hierdurch räumlich begrenzt innerhalb der Plangebiete ausgeschlossen, nicht aber pauschal oder vollständig für das gesamte Gemeindegebiet.</p>

Tabelle zur Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Räumlich begrenzt erfolgt eine Gleichbehandlung mit automatischen, sensorisch gesteuerten Wärmereizgebern mit Holzpellets.</p> <p>Das Verbot gilt vorliegend ausdrücklich nur für den sehr begrenzten Bereich des Bebauungsplanes. Er lässt lediglich Nutzungen und Baudichten zu, die keine verbrennungsgeführte Wärmeversorgung brauchen. Ergänzend wird eine quartiersweite Konzeption zur Wärmeversorgung vorbereitet und umgesetzt. Zudem handelt es sich hier um die Neuausweisung von Bauflächen. Es liegt keine Bestandsbebauung vor, die durch die Festsetzung in erheblichem Umfang Aufwendungen für Umrüstungen o.ä. hinnehmen müsste.</p> <p>Für diese zentralen Lösungen der Wärme- und Energieversorgung besteht weiterhin die Möglichkeit auf zeigemäße, emissionsarme Verbrennungstechnologien zurückzugreifen. Innerhalb des Plangebietes sind diese jedoch nicht erforderlich bzw. alternative Technologien wie Erdwärme, Eisspeicher, etc. ... umsetzbar und favorisiert.</p> <p>Zusammenfassend wird das formulierte Verbot als erforderlich, und in seiner dargestellten Differenziertheit als angemessen angesehen, auch, um die Erreichung der gesteckten Ziele zu unterstützen. Alleine reicht dieses räumlich begrenzte Verbot sicher nicht aus, dennoch ist es als eine von einer Vielzahl von Maßnahmen geeignet die erwünschten Wirkungen zu erreichen und damit städtebaulich begründet und erforderlich.</p>
6.	<p><b><u>Stellungnahme VI. vom 22.07.2021:</u></b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p>	<p><b>Wird nicht berücksichtigt</b></p> <p>Eine Zufahrt ist für ein Neubaugebiet dieser Größe und der angestrebten Nutzungsstruktur ausreichend. Da aus diesem Grund kein Durchgangsverkehr zu erwarten ist, muss der Straßenraum</p>



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>ja das neue Baugebiet, gut und recht aber was den Anwohnern der Hummelbergstr. immer noch sehr sauer aufstößt ist die Zufahrt. Wir haben jetzt schon ein enorm hohes Verkehrsaufkommen, Schwerlastverkehr, große Traktoren.....und natürlich Autos. Es sollte dringend noch mal überdacht werden eine weitere Zufahrt von oben zu erschließen, denn wenn man denkt dass jeder Haushalt mindestens 2 Fahrzeuge besitzt, die täglich mindestens 2x benutzt werden ist das für uns Anlieger so nicht tragbar. Ganz zu schweigen von dem abgesenkten Gehweg, der als Ausweichmöglichkeit benutzt wird und den unfachmännisch gesetzten Schächten die einen enormen Lärm verursachen. Dieses Thema wurde ja auch an der Onlinesitzung hinterfragt und nur übergangen. Sie können gerne in der Hummelbergstr. die Anwohner befragen, sie werden keinen Haushalt finden (außer wahrscheinlich die Grundstücksverkäufer) die mit dieser Situation einig gehen. Ich spreche hier nicht nur für uns, sondern für alle Anrainer. Schöne Grüße</p> <p>████████████████████</p>	<p>ausschließlich Anliegerverkehr ermöglichen, was eine vergleichsweise geringe Verkehrsfläche notwendig macht. Im Ausnahmefall oder bei Sperrungen an der Zufahrt auf die Hummelbergstraße kann der Fußweg auf die Straße nach Lempfriedsweiler kurzzeitig als Behelfszufahrt insb. für Rettungsfahrzeuge genutzt werden.</p> <p>Durch die Schaffung von neuen Baugrundstücken wird zwangsweise mehr Verkehr erzeugt werden. Eine 2. Zufahrt würde hierbei jedoch nicht die in der Stellungnahme gewünschte Entlastung bringen, da auch diese Erschließung sich an die drei bestehenden Verkehrsverbindungen in Taldorf anschließen würde.</p> <p>Neben diesem, für das Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wichtigen Belangs werden weitere Punkte angesprochen, deren Behandlung außerhalb dieses Planungsprozesses erfolgen muss. Die Nebenwirkungen tiefer Gehwegkanten, die Bewertung möglicher, daraus resultierender Konfliktsituationen, die auch vor Umsetzung der Planung bereits bestanden haben oder Geräusche durch Schachtdeckel oder ähnliches werden daher nicht übergangen, sondern im Rahmen des Beteiligungsverfahrens aufgenommen und an die betroffenen Stellen weitergegeben. Diese werden die Rückmeldungen insbesondere bei den weiteren Unterhaltungsmaßnahmen überprüfen, bewerten und falls erforderlich Maßnahmen ergreifen.</p>
7.	<p><b><u>Stellungnahme VII. vom 23.07.2021:</u></b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, die Schellinger KG befasst sich seit vielen Jahren erfolgreich mit dem Thema CO2 Einsparung über die Substitution fossiler Brennstoffe mit dem CO2 neutralen Brennstoff Holzpellets. Unsere Holz-</p>	<p><b>Wird nicht berücksichtigt</b></p> <p>Mit der Festsetzung zum Verbot von Festbrennstoffen und Öl soll genau die differenzierte und auf die jeweilige städtebauliche Situation zugeschnittene Steuerung erfolgen, die hier eingefordert wird. Um die Zwischenschritte, die zu dieser Festsetzung geführt</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>pellets produzieren wir nachhaltig und regional in eigenen Werken in Oberschwaben und im Schwarzwald.</p> <p>Im Rahmen unserer Verbandstätigkeiten sind wir auf die beiden oben genannten, derzeit in der Offenlage befindlichen Bebauungspläne hingewiesen worden.</p> <p>Wir bitten Sie folgende Hinweise in den Vorgang aufzunehmen: Sie beabsichtigen die Festsetzung von Verwendungsverböten nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB. Die Diskussionen zur Luftreinhaltung im Ravensburger Süden sind uns bekannt, das Thema wird seit langer Zeit kontrovers diskutiert.</p> <p>Wir sind der Meinung, dass ein pauschales Festbrennstoffverbot mit dem Ziel der Luftreinhaltung an diesen Orten nicht notwendig und angemessen ist. In der pauschalen Formulierung werden Emissionen aus unregelmäßiger Verbrennung von Scheitholz aller Art mit den extrem niedrigen Emissionen automatischer, sensorisch gesteuerter Wärmeerzeuger mit Holzpellets (Zentralheizungsanlagen) gleichgesetzt. Hier wird eine traditionelle Technik ohne Not mit hochmoderner Technik „in einen Topf geworfen“.</p> <p>Auf die rechtlichen Details der Zusammenhänge möchte ich hier nicht eingehen. Ich möchte im Gegenteil darum werben, moderne Holzenergie als Chance für den Klimaschutz und die Luftreinhaltung zu sehen und zu fördern.</p> <p>An dieser Stelle sei mir noch der Hinweis auf die Ziele des EEA gestattet, sowie auf die Aktivitäten „Grüner Weg“ und die Ziele des Gemeindeverbandes mittleres Schussental. Den dort formulierten Zielen läuft das Verbot diametral entgegen.</p>	<p>haben näher zu erläutern wird auch die Begründung nachfolgend noch ergänzt.</p> <p>Die Festsetzung hat einen sehr konkreten räumlichen Bezug. Es ist zwar unbestreitbar, dass am Emissionsort keine wesentlichen Konflikte bestehen. Bezüglich des Belangs der Luftreinhaltung ist als städtebaulich relevanter Wirkraum jedoch das Luftaustauschsystem entlang des Schussentals anzusehen, das in diesem Fall insbesondere in den dichter besiedelten Bereichen die problematische topografische Situation darstellt. Die Wesenszüge des vorherrschenden Luftaustauschsystems des Schussentals mit seinen Hanglagen und Seitentälern ist insbesondere in der Klimafibel des Regionalverbandes aus dem Jahr 2010 dargestellt. Entsprechend der Erkenntnisse aus den Bestandserhebungen aus der Vorbereitung der Luftreinhaltungsplanung bestehen insbesondere in der Tallage der Schussen erhöhte Luftverunreinigungen, deren Ursprung neben dem Verkehr und dem Gewerbe sowie der Industrie in einem weiteren wesentlichen Teil in den Verbrennungsvorgängen aus Festbrennstoffen und Öl nachweisbar ist.</p> <p>Die gesetzlichen Grenzwerte sind noch nicht in relevantem Umfang überschritten, eine konstante und daher offensichtliche und nachhaltige Unterschreitung der Werte ist jedoch auch noch nicht gesichert, zumal weiterhin ein hoher Entwicklungsdruck bezüglich Wohn- und Gewerbeflächen herrscht, die unausweichlich auch Auswirkungen auf Einträge in die Luft haben werden. Aus diesem Grund sieht die Stadt Ravensburg das Erfordernis differenziert dort, wo es möglich und angemessen ist auf eine Reduzierung dieser Belastungen hinzuwirken. Dies kann in der Natur der Sache nicht ausschließlich innerhalb der besonders belasteten Bereiche erfolgen. Auch der Eintrag von außen, in diesen Bereich muss in</p>

Tabelle zur Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB


Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Wir bitten deshalb die Stadt Ravensburg, auf das beabsichtigte Verwendungsverbot zu verzichten, alternativ das Verbot auf den Einsatz fossiler Brennstoffe und emissionsbehaftete Technologien (Scheitholzverbrennung, Kaminöfen) zu beschränken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen  </p>	<p>den Blick genommen, und soweit mit vertretbarem Aufwand möglich, reduziert werden.</p> <p>Hierfür wird innerhalb des Wirkungsgefüges insbesondere dort die Möglichkeit über den Ausschluss von Festbrennstoffen und Öl gesehen, wo wie hier, neues Baurecht für Wohnen geschaffen wird. Die Anforderungen zur Energieeinsparung für Neubauten sind zwischenzeitlich in der Regel so hoch, dass dezentrale, verbrennungsgeführte Wärmeerzeugung offensichtlich nicht erforderlich und damit gegenüber der Möglichkeit der Reduzierung der Luftbelastungen verzichtbar ist. Diese Luftbelastung kann und soll auch in den zuführenden Nebentälern wirksam reduziert werden. Hiervon wird nicht nur das sehr dicht besiedelte Schussental profitieren, gleichsam wird auch das zunehmend dichter besiedelte Plangebiet in besonders relevanten Wetterlagen entlastet.</p> <p>Diese Zusammenhänge sind nicht geringer anzusehen als jene, die im Bereich des Hochwasserschutzes bei der Ausweisung von Rückhalteräumen oder der Kaltluftversorgung und weiteren insb. naturschutzfachlichen Themen bereits seit Jahren etabliert sind. Neben der Zielsetzung im Sinne der Erkenntnisse aus der vorbereiteten Luftreinhalteplanung Potenziale zur Reduzierung der Luftschadstoffe zur nachhaltigen Einhaltung der Grenzwerte zu nutzen, soll mit dieser Vorgabe auch ein wichtiger Vorsorgeauftrag wahrgenommen und vermeidbare Luftbelastungen minimiert werden.</p> <p>Weiter ist hier die in der Planung nicht ablesbare, weil nicht betroffenen Differenziertheit zu erläutern. Bei der Festsetzung handelt es sich um ein Verbot dezentraler, im besonderen emissionsbehafteter Technologien. Moderne und emissionsarme</p>

Tabelle zur Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB


Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Energiegewinnung aus Festbrennstoffen oder Öl werden hierdurch räumlich begrenzt innerhalb der Plangebiete ausgeschlossen, nicht aber pauschal oder vollständig für das gesamte Gemeindegebiet. Räumlich begrenzt erfolgt eine Gleichbehandlung mit automatischen, sensorisch gesteuerten Wärmeerzeugern mit Holzpellets.</p> <p>Das Verbot gilt vorliegend ausdrücklich nur für den sehr begrenzten Bereich des Bebauungsplanes. Er lässt lediglich Nutzungen und Baudichten zu, die keine verbrennungsgeführte Wärmeversorgung brauchen. Ergänzend wird eine quartiersweite Konzeption zur Wärmeversorgung vorbereitet und umgesetzt. Zudem handelt es sich hier um die Neuausweisung von Bauflächen. Es liegt keine Bestandsbebauung vor, die durch die Festsetzung in erheblichem Umfang Aufwendungen für Umrüstungen o.ä. hinnehmen müsste.</p> <p>Für diese zentralen Lösungen der Wärme- und Energieversorgung besteht weiterhin die Möglichkeit auf zeigemäße, emissionsarme Verbrennungstechnologien zurückzugreifen. Innerhalb des Plangebietes sind diese jedoch nicht erforderlich bzw. alternative Technologien wie Erdwärme, Eisspeicher, etc. ... umsetzbar und favorisiert.</p> <p>Zusammenfassend wird das formulierte Verbot als erforderlich, und in seiner dargestellten Differenziertheit als angemessen angesehen, auch, um die Erreichung der gesteckten Ziele zu unterstützen. Alleine reicht dieses räumlich begrenzte Verbot sicher nicht aus, dennoch ist es als eine von einer Vielzahl von Maßnahmen geeignet die erwünschten Wirkungen zu erreichen und damit städtebaulich begründet und erforderlich.</p>
8.	<b><u>Stellungnahme VIII. vom 22.07.2021:</u></b>	<b>Wird nicht berücksichtigt</b>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Offenlegung der Bebauungspläne für die Gebiete „Hüttenberger Weg“ und „Taldorf Süd“ durch das Stadtplanungsamt Ravensburg nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme hiermit war. In der Anlage beigefügt unsere Stellungnahme zu den beiden aufgeführten Bebauungsplänen. Da die Frist zur Stellungnahme/ zum Einspruch am 23. Juli 2021 um 12:00 Uhr abläuft, senden wir Ihnen unsere Stellungnahme per E-Mail (siehe Anlage) zu. Kopien der Stellungnahme gehen an den Obermeister der Innungen Sanitär-Heizung-Klima Ravensburg, Herrn Andreas Heimpel sowie dem Obermeister der Ofen- und Luftheizungsbauerinnung, Herrn Ralf Scholl. Sollten Sie Fragen zu unseren Ausführungen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich hierfür zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen [REDACTED]</p> <p><b>Anlage:</b> der Fachverband Sanitär Heizung Klima Baden-Württemberg befasst sich unter anderem mit der Wärmeversorgung von Gebäuden und vertritt in Baden-Württemberg ca. 3.300 SHK- und CL-Fachbetriebe. Insoweit vertreten wir auch die Interessen der Innung Sanitär Heizung-Klima Ravensburg sowie der Ofen- und Luftheizungsbauerinnung Bodenseekreis Ravensburg. Im Rahmen unserer Tätigkeit sind wir auf die beiden oben genannten, derzeit in der Offenlage befindlichen, Bebauungspläne gestoßen. Wir erlauben uns folgende Hinweise: Sie beabsichtigen offensichtlich die Festsetzung von Verwendungsverboten nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB. Den Entwürfen der Begründung zu beiden Bebauungsplänen ist zu entnehmen, dass Sie sich mit der tatsächlichen städtebaulichen Situation nicht befasst haben. Vielmehr - dies wird auch in anderen Kapiteln der Begründungen zu den Bebauungsplänen deutlich - scheint es sich dort um</p>	<p>Mit der Festsetzung zum Verbot von Festbrennstoffen und Öl soll genau die differenzierte und auf die jeweilige städtebauliche Situation zugeschnittene Steuerung erfolgen, die hier eingefordert wird. Um die Zwischenschritte, die zu dieser Festsetzung geführt haben näher zu erläutern wird auch die Begründung nachfolgend noch ergänzt.</p> <p>Die Festsetzung hat einen sehr konkreten räumlichen Bezug. Es ist zwar unbestreitbar, dass am Emissionsort keine wesentlichen Konflikte bestehen. Bezüglich des Belangs der Luftreinhaltung ist als städtebaulich relevanter Wirkraum jedoch das Luftaustauschsystem entlang des Schussentals anzusehen, das in diesem Fall insbesondere in den dichter besiedelten Bereichen die problematische Topografische Situation darstellt. Die Wesenszüge des vorherrschenden Luftaustauschsystems des Schussentals mit seinen Hanglagen und Seitentälern ist insbesondere im der Klimafibel des Regionalverbandes aus dem Jahr 2010 dargestellt. Entsprechend der Erkenntnisse aus den Bestandserhebungen aus der Vorbereitung der Luftreinhalteplanung bestehen insbesondere in der Tallage der Schussen erhöhte Luftverunreinigungen, deren Ursprung neben dem Verkehr und dem Gewerbe sowie der Industrie in einem weiteren wesentlichen Teil in den Verbrennungsvorgängen aus Festbrennstoffen und Öl nachweisbar ist.</p> <p>Die gesetzlichen Grenzwerte sind noch nicht in relevantem Umfang überschritten, eine konstante und daher offensichtliche und nachhaltige Unterschreitung der Werte ist jedoch auch noch nicht gesichert, zumal weiterhin ein hoher Entwicklungsdruck bezüglich Wohn- und Gewerbeflächen herrscht, die unausweichlich auch Auswirkungen auf Einträge in die Luft haben werden Aus diesem Grund sieht die Stadt Ravensburg das Erfordernis differenziert dort,</p>

Tabelle zur Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>immissionsschutztechnisch vollkommen unproblematische Baugebiete zu handeln. Gleichwohl wollen Sie – allerdings nur mit allgemeinen Erwägungen, ohne jeden städtebaulichen Bezug zu den Baugebieten - ein umfassendes Verwendungsverbot für Festbrennstoffe und offensichtlich auch für Heizöl festsetzen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass eine solche Festsetzung gegen das Erforderlichkeitsgebot des § 1 Abs. 3 BauGB, jedenfalls aber gegen das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB verstößt.</p> <p>Wenn es eine städtebauliche Rechtfertigung für die beabsichtigte Festsetzung eines Verwendungsverbots nicht gibt, ist der Bebauungsplan insofern nicht erforderlich. Die allgemeinpolitischen Erwägungen sind solche, die der Gesetzgeber schon im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes bzw. die Bundesregierung im Rahmen der hierzu erlassenen, einzelnen Immissionsschutzverordnungen getroffen hat. Es ist der Gemeinde nicht möglich, ohne konkrete örtliche Notwendigkeiten sich gleichsam zu einer Art "Nebengesetzgeber" aufzuschwingen und mit allgemeinen immissions-schutzrechtlichen Überlegungen die dortigen Regelungen zu ignorieren oder zu verschärfen. Nur dann, wenn es besondere städtebauliche Gründe gibt, die etwa in einer Kessellage o. ä. solche Verwendungsverbote in Form von Verbrennungsverboten rechtfertigen, können solche Festsetzungen wirksam getroffen werden. Auch dann ist es jedoch - will die Gemeinde keinen Abwägungsfehler begehen - erforderlich, die Grundlagen der Entscheidung auf Basis eines Gutachtens zu ermitteln. Es ist der Gemeinde verwehrt, anstelle solcher aufgrund sachverständiger Feststellungen getroffenen Überzeugungen allgemeinpolitische Überzeugungen zur Grundlage ihres Planungsrechts zu machen.</p>	<p>wo es möglich und angemessen ist auf eine Reduzierung dieser Belastungen hinzuwirken. Dies kann in der Natur der Sache nicht ausschließlich innerhalb der besonders belasteten Bereiche erfolgen. Auch der Eintrag von außen, in diesen Bereich muss in den Blick genommen, und soweit mit vertretbarem Aufwand möglich, reduziert werden.</p> <p>Hierfür wird innerhalb des Wirkungsgefüges insbesondere dort die Möglichkeit über den Ausschluss von Festbrennstoffen und Öl gesehen, wo wie hier, neues Baurecht für Wohnen geschaffen wird. Die Anforderungen zur Energieeinsparung für Neubauten sind zwischenzeitlich in der Regel so hoch, dass dezentrale, verbrennungsgeführte Wärmezeugung offensichtlich nicht erforderlich und damit gegenüber der Möglichkeit der Reduzierung der Luftbelastungen verzichtbar ist. Diese Luftbelastung kann und soll auch in den zuführenden Nebentälern wirksam reduziert werden. Hiervon wird nicht nur das sehr dicht besiedelte Schussental profitieren, gleichsam wird auch das zunehmend dichter besiedelte Plangebiet in besonders relevanten Wetterlagen entlastet.</p> <p>Diese Zusammenhänge sind nicht geringer anzusehen als jene, die im Bereich des Hochwasserschutzes bei der Ausweisung von Rückhalteräumen oder der Kaltluftversorgung und weiteren insb. naturschutzfachlichen Themen bereits seit Jahren etabliert sind. Neben der Zielsetzung im Sinne der Erkenntnisse aus der vorbereiteten Luftreinhalteplanung Potenziale zur Reduzierung der Luftschadstoffe zur nachhaltigen Einhaltung der Grenzwerte zu nutzen, soll mit dieser Vorgabe auch ein wichtiger Vorsorgeauftrag wahrgenommen und vermeidbare Luftbelastungen minimiert werden.</p>

Tabelle zur Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Stadt Ravensburg wird daher aufgefordert, auf das beabsichtigte Verwendungsverbot zu verzichten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen  </p>	<p>Weiter ist hier die in der Planung nicht ablesbare, weil nicht betroffenen Differenziertheit zu erläutern. Bei der Festsetzung handelt es sich um ein Verbot dezentraler, im besonderen emissionsbehafteter Technologien. Moderne und emissionsarme Energiegewinnung aus Festbrennstoffen oder Öl werden hierdurch räumlich begrenzt innerhalb der Plangebiete ausgeschlossen, nicht aber pauschal oder vollständig für das gesamte Gemeindegebiet. Räumlich begrenzt erfolgt eine Gleichbehandlung mit automatischen, sensorisch gesteuerten Wärmerezeugern mit Holzpellets.</p> <p>Das Verbot gilt vorliegend ausdrücklich nur für den sehr begrenzten Bereich des Bebauungsplanes. Er lässt lediglich Nutzungen und Baudichten zu, die keine verbrennungsgeführte Wärmeversorgung brauchen. Ergänzend wird eine quartiersweite Konzeption zur Wärmeversorgung vorbereitet und umgesetzt. Zudem handelt es sich hier um die Neuausweisung von Bauflächen. Es liegt keine Bestandsbebauung vor, die durch die Festsetzung in erheblichem Umfang Aufwendungen für Umrüstungen o.ä. hinnehmen müsste.</p> <p>Für diese zentralen Lösungen der Wärme- und Energieversorgung besteht weiterhin die Möglichkeit auf zeigemäße, emissionsarme Verbrennungstechnologien zurückzugreifen. Innerhalb des Plangebietes sind diese jedoch nicht erforderlich bzw. alternative Technologien wie Erdwärme, Eisspeicher, etc. ... umsetzbar und favorisiert.</p> <p>Zusammenfassend wird das formulierte Verbot als erforderlich, und in seiner dargestellten Differenziertheit als angemessen angesehen, auch, um die Erreichung der gesteckten Ziele zu unterstützen. Alleine reicht dieses räumlich begrenzte Verbot sicher nicht aus, dennoch ist es als eine von einer Vielzahl von</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Maßnahmen geeignet die erwünschten Wirkungen zu erreichen und damit städtebaulich begründet und erforderlich.</p>
9.	<p><b><u>Stellungnahme IX. vom 23.07.2021:</u></b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, das Schornsteinfegerhandwerk sorgt seit Mitte der siebziger Jahre flächendeckend für eine effiziente und emissionsarme Wärmeversorgung von Gebäuden. Im Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks Baden-Württemberg sind mehr als 900 Schornsteinfegerbetriebe organisiert, was bedeutet, dass wir mehr als 98 % der Schornsteinfeger im Land vertreten. Im Rahmen unserer Tätigkeit sind wir auf die beiden oben genannten, derzeit in der Offenlage befindlichen, Bebauungspläne gestoßen. Wir erlauben uns hierzu folgende Hinweise:</p> <p>Sie beabsichtigen die Festsetzung von Verwendungsverboten nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB. Den Entwürfen der Begründung zu beiden Bebauungsplänen ist zu entnehmen, dass Sie sich mit der tatsächlichen städtebaulichen Situation nicht befassen haben. Vielmehr - dies wird auch in anderen Kapiteln der Begründungen zu den Bebauungsplänen deutlich - scheint es sich dort um immisionsschutztechnisch vollkommen unproblematische Baugebiete zu handeln. Gleichwohl wollen Sie - allerdings nur mit allgemeinen Erwägungen, ohne jeden städtebaulichen Bezug zu den Baugebieten - ein umfassendes Verwendungsverbot für Festbrennstoffe und offensichtlich auch für Heizöl festsetzen.</p> <p>Nach unserer Auffassung verstößt eine solche Festsetzung gegen das Erforderlichkeitsgebot des § 1 Abs. 3 BauGB, jedenfalls aber gegen das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB.</p>	<p><b>Wird nicht berücksichtigt</b></p> <p>Mit der Festsetzung zum Verbot von Festbrennstoffen und Öl soll genau die differenzierte und auf die jeweilige städtebauliche Situation zugeschnittene Steuerung erfolgen, die hier eingefordert wird. Um die Zwischenschritte, die zu dieser Festsetzung geführt haben näher zu erläutern wird auch die Begründung nachfolgend noch ergänzt.</p> <p>Die Festsetzung hat einen sehr konkreten räumlichen Bezug. Es ist zwar unbestreitbar, dass am Emissionsort keine wesentlichen Konflikte bestehen. Bezüglich des Belangs der Luftreinhaltung ist als städtebaulich relevanter Wirkraum jedoch das Luftaustauschsystem entlang des Schussentals anzusehen, das in diesem Fall insbesondere in den dichter besiedelten Bereichen die problematische Topografische Situation darstellt. Die Wesenszüge des vorherrschenden Luftaustauschsystems des Schussentals mit seinen Hanglagen und Seitentälern ist insbesondere im der Klimafibel des Regionalverbandes aus dem Jahr 2010 dargestellt. Entsprechend der Erkenntnisse aus den Bestandserhebungen aus der Vorbereitung der Luftreinhalteplanung bestehen insbesondere in der Tallage der Schussen erhöhte Luftverunreinigungen, deren Ursprung neben dem Verkehr und dem Gewerbe sowie der Industrie in einem weiteren wesentlichen Teil in den Verbrennungsvorgängen aus Festbrennstoffen und Öl nachweisbar ist.</p> <p>Die gesetzlichen Grenzwerte sind noch nicht in relevantem Umfang überschritten, eine konstante und daher offensichtliche und nachhaltige Unterschreitung der Werte ist jedoch auch noch nicht</p>

Tabelle zur Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB





Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Wenn es eine städtebauliche Rechtfertigung für die beabsichtigte Festsetzung eines Verwendungsverbots nicht gibt, ist der Bebauungsplan insofern nicht erforderlich. Allgemeinpolitische Erwägungen sind solche, die der Gesetzgeber bereits im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes bzw. die Bundesregierung im Rahmen der hierzu erlassenen, einzelnen Rechtsverordnungen getroffen hat.</p> <p>Wir vertreten die Auffassung, dass es einer Kommune nicht erlaubt ist, sich ohne konkrete örtliche Notwendigkeiten als eine Art "Nebengesetzgeber" zu betätigen und ohne Not allgemeine immissionsschutzrechtliche Regelungen zu ignorieren oder zu verschärfen. Nur dann, wenn es besondere städtebauliche Gründe gibt, die etwa in einer Kessellage o. ä. solche Verwendungsverbote in Form von Verbrennungsverboten rechtfertigen, können solche Festsetzungen wirksam getroffen werden. In diesem Falle muss nach unserer Rechtsauffassung die Grundlage einer solchen Entscheidung ein Sachverständigengutachten sein, das sich mit den örtlichen Gegebenheiten auseinandersetzt. Es ist den Kommunen verwehrt, anstelle solcher aufgrund sachverständiger Feststellungen getroffenen Überzeugungen, allgemeinpolitische Überzeugungen zur Grundlage ihres Planungsrechts zu machen.</p> <p>Im Namen der Bürger - unserer Kunden - und unserer Kollegen fordern wir die Stadt Ravensburg daher auf, auf das beabsichtigte Verwendungsverbot zu verzichten.</p> <p>Fragen beantworten wir gerne.</p> <p>Freundliche Grüße  </p>	<p>gesichert, zumal weiterhin ein hoher Entwicklungsdruck bezüglich Wohn- und Gewerbeflächen herrscht, die unausweichlich auch Auswirkungen auf Einträge in die Luft haben werden. Aus diesem Grund sieht die Stadt Ravensburg das Erfordernis differenziert dort, wo es möglich und angemessen ist auf eine Reduzierung dieser Belastungen hinzuwirken. Dies kann in der Natur der Sache nicht ausschließlich innerhalb der besonders belasteten Bereiche erfolgen. Auch der Eintrag von außen, in diesen Bereich muss in den Blick genommen, und soweit mit vertretbarem Aufwand möglich, reduziert werden.</p> <p>Hierfür wird innerhalb des Wirkungsgefüges insbesondere dort die Möglichkeit über den Ausschluss von Festbrennstoffen und Öl gesehen, wo wie hier, neues Baurecht für Wohnen geschaffen wird. Die Anforderungen zur Energieeinsparung für Neubauten sind zwischenzeitlich in der Regel so hoch, dass dezentrale, verbrennungsgeführte Wärmezeugung offensichtlich nicht erforderlich und damit gegenüber der Möglichkeit der Reduzierung der Luftbelastungen verzichtbar ist. Diese Luftbelastung kann und soll auch in den zuführenden Nebentälern wirksam reduziert werden. Hiervon wird nicht nur das sehr dicht besiedelte Schussental profitieren, gleichsam wird auch das zunehmend dichter besiedelte Plangebiet in besonders relevanten Wetterlagen entlastet.</p> <p>Diese Zusammenhänge sind nicht geringer anzusehen als jene, die im Bereich des Hochwasserschutzes bei der Ausweisung von Rückhalteräumen oder der Kaltluftversorgung und weiteren insb. naturschutzfachlichen Themen bereits seit Jahren etabliert sind. Neben der Zielsetzung im Sinne der Erkenntnisse aus der vorbereiteten Luftreinhalteplanung Potenziale zur Reduzierung der Luftschadstoffe zur nachhaltigen Einhaltung der Grenzwerte zu</p>

Tabelle zur Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>nutzen, soll mit dieser Vorgabe auch ein wichtiger Vorsorgeauftrag wahrgenommen und vermeidbare Luftbelastungen minimiert werden.</p> <p>Weiter ist hier die in der Planung nicht ablesbare, weil nicht betroffenen Differenziertheit zu erläutern. Bei der Festsetzung handelt es sich um ein Verbot dezentraler, im besonderen emissionsbehafteter Technologien. Moderne und emissionsarme Energiegewinnung aus Festbrennstoffen oder Öl werden hierdurch räumlich begrenzt innerhalb der Plangebiete ausgeschlossen, nicht aber pauschal oder vollständig für das gesamte Gemeindegebiet. Räumlich begrenzt erfolgt eine Gleichbehandlung mit automatischen, sensorisch gesteuerten Wärmeerzeugern mit Holzpellets.</p> <p>Das Verbot gilt vorliegend ausdrücklich nur für den sehr begrenzten Bereich des Bebauungsplanes. Er lässt lediglich Nutzungen und Baudichten zu, die keine verbrennungsgeführte Wärmeversorgung brauchen. Ergänzend wird eine quartiersweite Konzeption zur Wärmeversorgung vorbereitet und umgesetzt. Zudem handelt es sich hier um die Neuausweisung von Bauflächen. Es liegt keine Bestandsbebauung vor, die durch die Festsetzung in erheblichem Umfang Aufwendungen für Umrüstungen o.ä. hinnehmen müsste.</p> <p>Für diese zentralen Lösungen der Wärme- und Energieversorgung besteht weiterhin die Möglichkeit auf zeigemäße, emissionsarme Verbrennungstechnologien zurückzugreifen. Innerhalb des Plangebietes sind diese jedoch nicht erforderlich bzw. alternative Technologien wie Erdwärme, Eisspeicher, etc. ... umsetzbar und favorisiert.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Zusammenfassend wird das formulierte Verbot als erforderlich, und in seiner dargestellten Differenziertheit als angemessen angesehen, auch, um die Erreichung der gesteckten Ziele zu unterstützen. Alleine reicht dieses räumlich begrenzte Verbot sicher nicht aus, dennoch ist es als eine von einer Vielzahl von Maßnahmen geeignet die erwünschten Wirkungen zu erreichen und damit städtebaulich begründet und erforderlich.</p>
10.	<p><b><u>Stellungnahme X. vom 23.07.20201</u></b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir, der HKI Industrieverband Haus-, Heiz- und Küchentechnik e.V., vertreten u.a. die Interessen der Hersteller häuslicher Heiz- und Kochgeräte auf nationaler und europäischer Ebene. Somit beschäftigen wir uns, neben den allgemeinen wirtschaftlichen Belangen und den technischen Entwicklungen, auch mit politischen Aspekten wie z.B. der Wärmeversorgung von Wohngebäuden. Im Rahmen dieser Tätigkeit sind wir auf die beiden oben genannten, derzeit in der Offenlage befindlichen, Bebauungspläne gestoßen. Dazu erlauben wir uns folgende Hinweise:</p> <p>Sie beabsichtigen offensichtlich die Festsetzung von Verwendungsverböten nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB. Den Entwürfen der Begründung zu beiden Bebauungsplänen ist zu entnehmen, dass Sie sich mit der tatsächlichen städtebaulichen Situation noch nicht abschließend auseinandergesetzt haben. Vielmehr – dies wird auch in anderen Kapiteln der Begründungen zu den Bebauungsplänen deutlich – scheint es sich dort um immissionsschutztechnisch vollkommen unproblematische Baugebiete zu handeln. Gleichwohl wollen Sie – allerdings nur mit allgemeinen Erwägungen, ohne jeden städtebaulichen Bezug zu den Baugebieten – ein umfassendes Verwendungsverbot für Festbrennstoffe und Heizöl festsetzen.</p>	<p><b>Wird nicht berücksichtigt</b></p> <p>Mit der Festsetzung zum Verbot von Festbrennstoffen und Öl soll genau die differenzierte und auf die jeweilige städtebauliche Situation zugeschnittene Steuerung erfolgen, die hier eingefordert wird. Um die Zwischenschritte, die zu dieser Festsetzung geführt haben näher zu erläutern wird auch die Begründung nachfolgend noch ergänzt.</p> <p>Die Festsetzung hat einen sehr konkreten räumlichen Bezug. Es ist zwar unbestreitbar, dass am Emissionsort keine wesentlichen Konflikte bestehen. Bezüglich des Belangs der Luftreinhaltung ist als städtebaulich relevanter Wirkraum jedoch das Luftaustauschsystem entlang des Schussentals anzusehen, das in diesem Fall insbesondere in den dichter besiedelten Bereichen die problematische Topografische Situation darstellt. Die Wesenszüge des vorherrschenden Luftaustauschsystems des Schussentals mit seinen Hanglagen und Seitentälern ist insbesondere im der Klimafibel des Regionalverbandes aus dem Jahr 2010 dargestellt. Entsprechend der Erkenntnisse aus den Bestandserhebungen aus der Vorbereitung der Luftreinhalteplanung bestehen insbesondere in der Tallage der Schussen erhöhte Luftverunreinigungen, deren Ursprung neben dem Verkehr und dem Gewerbe sowie der Industrie in einem weiteren wesentlichen Teil in den</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Gerne weisen wir an dieser Stelle drauf hin, dass eine solche Festsetzung schon gegen das Erforderlichkeitsgebot des § 1 Abs. 3 BauGB, jedenfalls aber gegen das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB verstößt.</p> <p>Wenn es keine städtebauliche Rechtfertigung für die beabsichtigte Festsetzung eines Verwendungsverbots gibt, wäre dieser Bebauungsplan nicht erforderlich. Die allgemeinpolitischen Erwägungen sind solche, die der Gesetzgeber schon im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes bzw. die Bundesregierung im Rahmen der hierzu erlassenen, einzelnen Immissionsschutzverordnungen getroffen hat. Es ist der Gemeinde nicht möglich, ohne konkrete örtliche Notwendigkeiten sich gleichsam zu einer Art "Nebengesetzgeber" aufzuschwingen und mit allgemeinen immissionsschutzrechtlichen Überlegungen die dortigen Regelungen zu ignorieren oder zu verschärfen.</p> <p>Wenn es aber besondere städtebauliche Gründe gibt, die etwa in einer Kessellage o. ä., solche Verwendungsverbote in Form von Verbrennungsverboten rechtfertigen, könnten solche Festsetzungen wirksam getroffen werden. Will die Gemeinde an dieser Stelle allerdings keinen Abwägungsfehler begehen, wäre auch hier geboten, die Grundlage der Entscheidung auf Basis eines Gutachtens zu ermitteln. Es ist der Gemeinde verwehrt, ihre getroffenen Überzeugungen zur Grundlage ihres Planungsrechts aufgrund solcher sachverständigen Feststellungen zu machen. Die Stadt Ravensburg wird daher aufgefordert, auf das beabsichtigte Verwendungsverbot zu verzichten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen  </p>	<p>Verbrennungsvorgängen aus Festbrennstoffen und Öl nachweisbar ist.</p> <p>Die gesetzlichen Grenzwerte sind noch nicht in relevantem Umfang überschritten, eine konstante und daher offensichtliche und nachhaltige Unterschreitung der Werte ist jedoch auch noch nicht gesichert, zumal weiterhin ein hoher Entwicklungsdruck bezüglich Wohn- und Gewerbeflächen herrscht, die unausweichlich auch Auswirkungen auf Einträge in die Luft haben werden. Aus diesem Grund sieht die Stadt Ravensburg das Erfordernis differenziert dort, wo es möglich und angemessen ist auf eine Reduzierung dieser Belastungen hinzuwirken. Dies kann in der Natur der Sache nicht ausschließlich innerhalb der besonders belasteten Bereiche erfolgen. Auch der Eintrag von außen, in diesen Bereich muss in den Blick genommen, und soweit mit vertretbarem Aufwand möglich, reduziert werden.</p> <p>Hierfür wird innerhalb des Wirkungsgefüges insbesondere dort die Möglichkeit über den Ausschluss von Festbrennstoffen und Öl gesehen, wo wie hier, neues Baurecht für Wohnen geschaffen wird. Die Anforderungen zur Energieeinsparung für Neubauten sind zwischenzeitlich in der Regel so hoch, dass dezentrale, verbrennungsgeführte Wärmezeugung offensichtlich nicht erforderlich und damit gegenüber der Möglichkeit der Reduzierung der Luftbelastungen verzichtbar ist. Diese Luftbelastung kann und soll auch in den zuführenden Nebentälern wirksam reduziert werden. Hiervon wird nicht nur das sehr dicht besiedelte Schussental profitieren, gleichsam wird auch das zunehmend dichter besiedelte Plangebiet in besonders relevanten Wetterlagen entlastet.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Diese Zusammenhänge sind nicht geringer anzusehen als jene, die im Bereich des Hochwasserschutzes bei der Ausweisung von Rückhalteräumen oder der Kaltluftversorgung und weiteren insb. naturschutzfachlichen Themen bereits seit Jahren etabliert sind. Neben der Zielsetzung im Sinne der Erkenntnisse aus der vorbereiteten Luftreinhalteplanung Potenziale zur Reduzierung der Luftschadstoffe zur nachhaltigen Einhaltung der Grenzwerte zu nutzen, soll mit dieser Vorgabe auch ein wichtiger Vorsorgeauftrag wahrgenommen und vermeidbare Luftbelastungen minimiert werden.</p> <p>Weiter ist hier die in der Planung nicht ablesbare, weil nicht betroffenen Differenziertheit zu erläutern. Bei der Festsetzung handelt es sich um ein Verbot dezentraler, im besonderen emissionsbehafteter Technologien. Moderne und emissionsarme Energiegewinnung aus Festbrennstoffen oder Öl werden hierdurch räumlich begrenzt innerhalb der Plangebiete ausgeschlossen, nicht aber pauschal oder vollständig für das gesamte Gemeindegebiet. Räumlich begrenzt erfolgt eine Gleichbehandlung mit automatischen, sensorisch gesteuerten Wärmeerzeugern mit Holzpellets.</p> <p>Das Verbot gilt vorliegend ausdrücklich nur für den sehr begrenzten Bereich des Bebauungsplanes. Er lässt lediglich Nutzungen und Baudichten zu, die keine verbrennungsgeführte Wärmeversorgung brauchen. Ergänzend wird eine quartiersweite Konzeption zur Wärmeversorgung vorbereitet und umgesetzt. Zudem handelt es sich hier um die Neuausweisung von Bauflächen. Es liegt keine Bestandsbebauung vor, die durch die Festsetzung in erheblichem Umfang Aufwendungen für Umrüstungen o.ä. hinnehmen müsste.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Für diese zentralen Lösungen der Wärme- und Energieversorgung besteht weiterhin die Möglichkeit auf zeigemäße, emissionsarme Verbrennungstechnologien zurückzugreifen. Innerhalb des Plangebietes sind diese jedoch nicht erforderlich bzw. alternative Technologien wie Erdwärme, Eisspeicher, etc. ... umsetzbar und favorisiert.</p> <p>Zusammenfassend wird das formulierte Verbot als erforderlich, und in seiner dargestellten Differenziertheit als angemessen angesehen, auch, um die Erreichung der gesteckten Ziele zu unterstützen. Alleine reicht dieses räumlich begrenzte Verbot sicher nicht aus, dennoch ist es als eine von einer Vielzahl von Maßnahmen geeignet die erwünschten Wirkungen zu erreichen und damit städtebaulich begründet und erforderlich.</p>